Alte Fassung	**Neue Fassung**
§ 1 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände (1) Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.	**§ 1** **Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände** (1) Die Stadt Lohne erhebt eine Vergnügungssteuer in Gestalt einer Spielgerätesteuer. Gegenstand der Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Als Spielgeräte im Sinne von Satz 2 gelten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) auch elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte (insbesondere Personalcomputer), die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Ihre Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird. Steuergegenstand ist jeweils das einzelne Gerät. (2) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Bei elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten im Sinne von Absatz 1 Satz 3 gilt jeder Bildschirmplatz als ein Spielgerät. (3) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage	**§ 6** **Bemessungsgrundlage**
(2) Als Einspielergebnis für ein Spielgerät nach Absatz 1 Satz 1 gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.	(2) Als Einspielergebnis für ein Spielgerät nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken der Gesamtbetrag der in Geldspielgeräten eingesetzten Spielbeträge (Einwurf) abzüglich der ausgezahlten Gewinne (Auswurf), anzusetzen (sog. Saldo 1). Ein negatives Einspielergebnis innerhalb eines Kalendermonats wird mit „Null“ (0) gewertet.
(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, die mittels manipulationssicherer Software alle Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).	(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, die mittels manipulationssicherer Software alle Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind. Diese Daten sind auf sog. Zählwerksausdrucken (Auslesestreifen) zu dokumentieren.
(4) Hat ein Spielgerät mehre Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät.	(4) Entfällt hier – jetzt unter § 1 Abs. 2
§ 7 Steuersätze	**§ 7** **Steuersätze**
(1) Für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 (Geräte mit Gewinnmöglichkeit) beträgt die Steuer 20 % des Einspielergebnisses (§ 6 Abs. 2).	(1) Für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 (Geräte mit Gewinnmöglichkeit) beträgt die Steuer 25 % des Einspielergebnisses (§ 6 Abs. 2).

§ 8 Besteuerungsverfahren	**§ 8** **Besteuerungsverfahren**
(2) Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.	(2) Der Steuererklärung nach Abs. 1 sind Zählwerksausdrucke (Auslesestreifen) im Original oder Kopie für den Abrechnungszeitraum beizufügen, die lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anschließen. Die Ausdrucke müssen mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Kontrollmodul (SPIELV), Spieleraufwand.
(4) Gibt der/die Steuerschuldner/in die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat er/sie die Steuern nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Stadt Lohne berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO) und bei verspäteter Abgabe einen Verspätungszuschlag von mindestens 10 v. H. (§ 152 AO) festzusetzen.	(4) Gibt der/die Steuerschuldner/in die Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann die Stadt Lohne nach erfolgter Anhörung von den Möglichkeiten der Schätzung und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
	§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften
	Redaktionelle Anpassungen: Aus § 6 Abs. 3 in den Absätzen 1 und 2 wird „§ 8 Abs. 2“.